

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des/der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S.209) hat die Stadt Burg die folgende, vom Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 21. März 2024, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 02. Mai 2024, beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Burg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 53.710.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 52.967.700 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 48.911.600 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 46.195.900 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5.123.300 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.426.400 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.149.100 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.266.700 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 2.149.100 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 18.381.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 16.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

	Stadt Burg
1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	342,00 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	424,00 v. H
2. Gewerbesteuer auf	389,00 v. H

§ 6

(1) Investitionseinzelmaßnahmen über 100.000 EUR sind in einem Maßnahmenplan einzeln darzustellen.

Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze können als Einzelmaßnahme ausgewiesen werden.

(2) Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten die folgenden Wertgrenzen:

1. Erheblich nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Jahresfehlbetrag der 4% der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

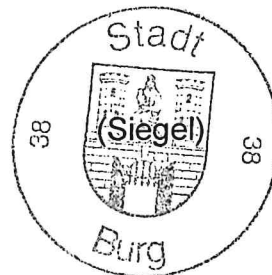
2. Erheblich nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten, wenn sie im Einzelfall 2% der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Erheblich nach § 103 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5% der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.
4. Als geringfügig nach § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

(3) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß §19 Abs.1 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt können ganz oder teilweise für übertragbar nur mit Haushaltsvermerk erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Burg, den 02. Mai 2024



Bürgermeister



Stadt Burg

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 06. Mai 2024 bis 21. Mai 2024 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Zimmer 5 oder Zimmer 6 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Die nach §107 Abs. 4 und §108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 25. April unter dem Aktenzeichen 151160/2024, mit der Auflage zur Fassung eines Beitrittsbeschlusses erteilt worden.

Aufgrund des §100 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Stadt Burg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 21. März 2024 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung am 02. Mai 2024 beschlossenen Haushaltssatzung erlassen.

Burg, den 02. Mai 2024



Bürgermeister

